

**Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuerge-  
setz)**

**1 Steuerentlastungen bei den Einkommens-, Vermögens- und Kapital-  
steuern; Anpassungen an Bundesrecht und Verfahrensänderungen**

**2 Steuerentlastungen bei der Vermögens- und der Gewinnsteuer**

**Einfügen: Kästli neue Dienstleistung (s. Info 11. März)**

**Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 21. Oktober 2007**

## Kurzinformation

### Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Die Änderung des Steuergesetzes besteht formal aus zwei Vorlagen, die zeitlich gestaffelt in Kraft treten sollen, nämlich Vorlage 1 im Jahr 2008, Vorlage 2 voraussichtlich im Jahr 2012. Obwohl es sich um ein Gesamtpaket zur steuerlichen Entlastung handelt, ist getrennt darüber abzustimmen.

#### **Vorlage 1: Steuerentlastungen bei den Einkommens-, Vermögens- und Kapitalsteuern; Anpassungen an Bundesrecht und Verfahrensänderungen**

Die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

- befreit Personen mit kleinen Einkommen vollständig von der Einkommenssteuer und ist darum sozialverträglich;
- entlastet wirtschaftlich leistungsfähige Personen sowohl bei der Einkommens- als auch bei der Vermögenssteuer und macht damit den Kanton Solothurn steuerlich wieder attraktiver;
- erhöht den Versicherungsprämienabzug um 66% und bringt damit Steuerentlastungen für alle;
- führt ein Teilsplitting für eine sachgerechte Steuerbelastung von Ehepaaren ein;
- senkt für juristische Personen die Kapitalsteuer, mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen und stärkt dadurch den solothurnischen Wirtschaftsstandort;
- hält sich an den finanziellen Rahmen, um eine Neuverschuldung des Kantons zu vermeiden, und nimmt Rücksicht auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden;
- setzt neues Bundesrecht um und nimmt administrative Vereinfachungen vor.

Wird die Vorlage 1 angenommen, will der Kantonsrat den Steuerfuss für die Staatssteuer von 108 Prozent auf 105 Prozent senken, um so das Entlastungsziel zu erreichen.

**Der Kantonsrat hat dieser Vorlage mit 61 : 18 Stimmen zugestimmt. Er hat sie von sich aus der Volksabstimmung unterstellt.**

#### **Vorlage 2: Steuerentlastungen bei der Vermögens- und der Gewinnsteuer**

Die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

- mildert in einem zweiten Schritt die Belastung bei der Vermögenssteuer,
- entlastet juristische Personen bei der Gewinnsteuer.

**Der Kantonsrat hat dieser Vorlage mit 61 : 16 Stimmen zugestimmt. Er hat sie von sich aus der Volksabstimmung unterstellt.**

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zu beiden Vorlagen.**

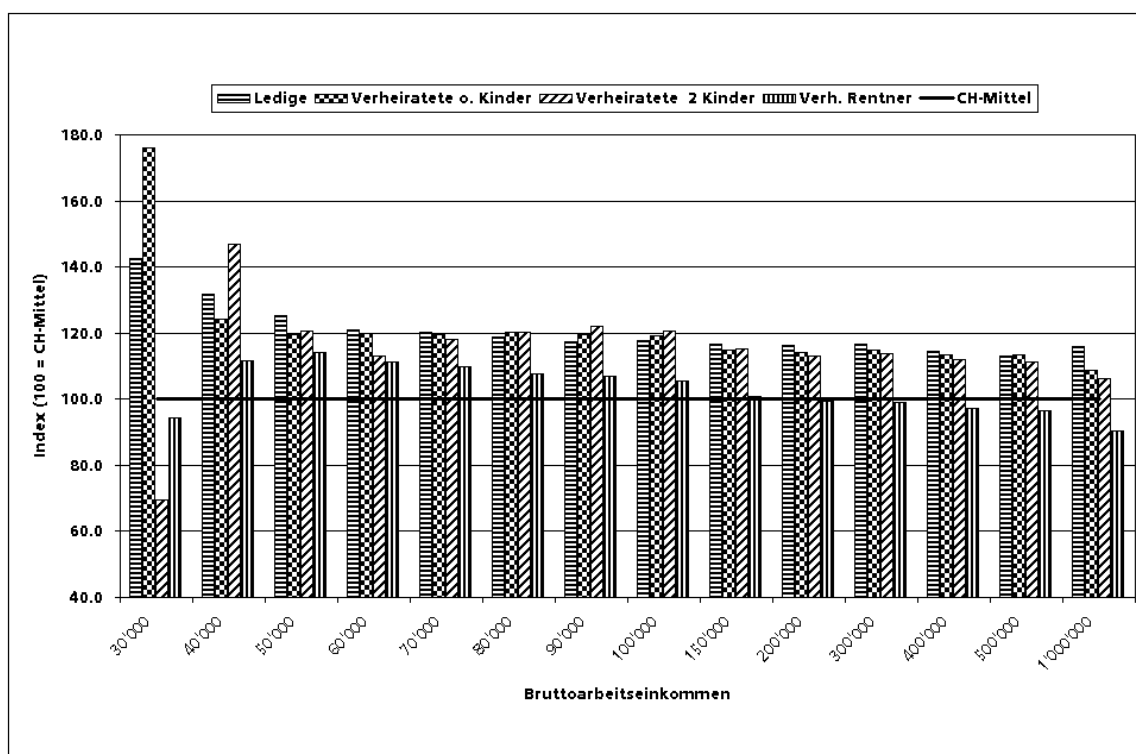
## Erläuterungen

### Änderung des Steuergesetzes

### Vorlagen 1 und 2

### Die gegenwärtige Steuersituation im Kanton Solothurn

Vor wenigen Jahren sind für den Kanton und die Gemeinden Steuerentlastungen in Kraft getreten. Viele Gemeinden haben zudem in letzter Zeit ihre Steuern senken können. Trotzdem ist die Steuerbelastung im Kanton Solothurn vergleichsweise immer noch hoch. Davon sind alle Kategorien von Steuerpflichtigen und fast alle Einkommensklassen betroffen, wie *Abbildung 1* zeigt.



**Abbildung 1:** Vergleich der Einkommenssteuerbelastung 2006 zum schweizerischen Mittel

Als besonders nachteilig hat sich die überdurchschnittliche Steuerbelastung von höheren Einkommen erwiesen. Sie kann Gutverdienende zum Wegzug in steuergünstigere Kantone bewegen und hält insbesondere mögliche Zuzüger davon ab, hier Wohnsitz zu nehmen. Wenn zahlungskräftige Leute ausbleiben, müssen Personen mit mittleren Einkommen vermehrt für die Aufgaben des Staates aufkommen.

Nachdem der Kanton während mehr als einem Jahrzehnt ständig Aufwandüberschüsse erzielt hatte, hat sich seine finanzielle Lage in den letzten Jahren stetig gebessert. Schliesslich konnte er Ende 2005 den Bilanzfehlbetrag (= Verlustvortrag) vollständig beseitigen und weist nun wieder ein (bescheidenes) Eigenkapital aus. Zusätzliche Entlastungen im Ausmass von rund 84 Mio. Franken kann der Kanton aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenreform (NFA) erwarten, die 2008 in Kraft treten wird. Damit verfügt er wieder über finanziellen Spielraum, um die Steuerbelastung zu mildern.

## Welches sind die Ziele der Revision?

Die Vorlagen zielen darauf ab, den Kanton Solothurn steuerlich wieder attraktiver zu machen, und zwar für alle Einwohnerinnen und Einwohner. Weil vermögende und sehr leistungsfähige Personen einen weit überproportionalen Beitrag an den Staatshaushalt leisten, sollen diese etwas stärker entlastet werden als der Durchschnitt, damit sie dem Kanton als Steuerzahler erhalten bleiben. Überdurchschnittlich entlastet werden aber auch ganz kleine Einkommen. Unter dem Existenzminimum Lebende sollen nicht noch mit Einkommenssteuern belastet werden. Um die Wirtschaft zu stärken, muss die Steuerbelastung auch für Unternehmen und ihre Inhaber milder werden. Notwendig sind zudem Anpassungen an geändertes Bundesrecht.

## Vorlage 1

### Wie werden die natürlichen Personen entlastet?

Das revidierte Steuergesetz sieht für natürliche Personen zahlreiche Erleichterungen und Neuerungen vor.

Der neue **Tarif** befreit Alleinstehende bis zu einem steuerbaren Einkommen von 10'000 Franken vollständig von der Einkommenssteuer, Verheiratete bis zu einem Einkommen von 19'000 Franken. Für die Übrigen reduziert sich die Steuerbelastung um bis zu 10%. Die prozentuale Entlastung ist für kleine Einkommen am grössten, hohe Einkommen profitieren betragsmässig mehr. Der maximale Steuersatz (siehe Kasten) der einfachen Staatssteuer sinkt von bisher 11,0% auf neu 10,5%.

Der **Abzug für Versicherungsprämien** erhöht sich je erwachsene Person von 1'500 Franken auf höchstens 2'500 Franken, für Verheiratete also von 3'000 auf höchstens 5'000 Franken. Wer keine Beiträge an eine Pensionskasse oder Einrichtung der Säule 3a leistet (vor allem Selbstständigerwerbende und Rentner), kann bis zu 50% mehr abziehen, somit höchstens 3'750 bzw. 7'500 Franken.

Die **Kosten für die Betreuung von Kindern**, die wegen Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität der Eltern durch Dritte betreut werden müssen, können neu bis zu einem Betrag von 6'000 Franken je Kind abgezogen werden (bisher 2'500 Franken).

**Verheiratete** werden statt mit einem separaten Tarif neu mit einem **Teilsplitting** (siehe Kasten: Splitting) mit einem Divisor von 1.9 entlastet. Ein Ehepaar zahlt damit nur noch dann geringfügig mehr Steuern als ein nicht verheiratetes Paar, wenn beide Gatten etwa gleich viel verdienen.

Die **kalte Progression** (siehe Kasten) wird neu bereits ausgeglichen, wenn die Teuerung nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifs 5% erreicht (bisher 7%).

Die **Vermögenssteuer** beträgt heute maximal 2,5‰ (einfache Staatssteuer). Zusammen mit den Gemeindesteuern ergibt sich eine gesamte Belastung von bis zu 6‰. Bei den heute tiefen Renditen zehrt bereits die Vermögenssteuer rund einen Drittel der Erträge auf. Deshalb wird sie auf maximal 1,5‰ (einfache Staatssteuer) gesenkt. (Mit der Vorlage 2 soll eine weitere Senkung auf maximal 1‰ erfolgen.)

Zudem ist vorgesehen, den **Steuerfuss** (siehe Kasten) für die Staatssteuer ab 2008 von bisher 108% auf 105% zu **senken**. Diese Massnahme ist nicht im Gesetz geregelt; der Kantonsrat kann sie bei der Beratung des Budgets beschliessen.

Wie sich die Entlastungen bei der Einkommenssteuer insgesamt auswirken, ist aus den Tabellen ersichtlich.

### Wie werden juristische Personen (Unternehmen) und ihre Inhaber entlastet?

Bei den juristischen Personen sinkt die **Kapitalsteuer**, die heute überdurchschnittlich hoch ist, um einen Drittel. Sie soll neu noch 0,8‰ betragen. Damit wird der Kanton Solothurn auch für gut kapitalisierte Gesellschaften ein attraktiver Standort.

Auch bei den juristischen Personen ist vorgesehen, auf 2008 den **Steuerfuss** von bisher 108% auf 105% zu senken. (Mit der Vorlage 2 erfolgt eine weitere Entlastung zu Gunsten der juristischen Personen, indem bei der **Gewinnsteuer** der Steuersatz von bisher 9,0% auf 8,5% gesenkt wird. Das wird dem Kanton ermöglichen, hier seine immer noch gute Position im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb in Zukunft zu halten.)

Die **wirtschaftliche Doppelbelastung** von Unternehmensgewinnen (siehe Kasten) stellt einen gewichtigen Nachteil des schweizerischen Steuersystems dar. Um diesen zu beseitigen, soll die wirtschaftliche Doppelbelastung **gemildert** werden. Die Vorlage übernimmt dabei ein Modell, das verschiedene Kantone bereits mit Erfolg realisiert haben: Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen zur Hälfte des Steuersatzes, der für das übrige Einkommen gilt. Mit dieser Entlastung werden ausgeschüttete Gewinne insgesamt etwa gleich hoch besteuert wie andere Einkommen. Sie soll in erster Linie den Inhabern von kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen, die einen massgebenden Einfluss auf deren Tätigkeit und Dividendenpolitik ausüben. Sie ist nicht bloss als Steuervergünstigung für Anleger gedacht, weshalb die Erleichterung nur für Beteiligungen von mindestens 10% vorgesehen ist. Dank der mildernden Besteuerung ist damit zu rechnen, dass die Unternehmen vermehrt Gewinne ausschütten, die für volkswirtschaftlich erwünschte Neuinvestitionen zur Verfügung stehen.

### Welches sind die finanziellen Auswirkungen?

Tiefere Steuern bedeuten geringere Einnahmen für Kanton und Gemeinden, jedenfalls zu Beginn. Ein günstiges steuerliches Umfeld belebt jedoch die Wirtschaft und erhöht die Attraktivität als Wohnort, was zusätzliche Steuererträge generieren kann. Vorerst wird aber der **Kanton** ab 2008 **Mindererträge von rund 52 Mio. Franken** hinnehmen müssen (berechnet auf der Basis des Steuerjahres 2005). Er kann dies verkraften, ohne wichtige Aufgaben finanziell zu gefährden, da er ab dem kommenden Jahr mit zusätzlichen Einnahmen aus der NFA von rund 84 Mio. Franken rechnen kann.

Die im Gesetz vorgesehenen Entlastungen wirken sich auch auf die Gemeinden aus. Aus Rücksicht auf deren Finanzen will der Kantonsrat einen Teil der Erleichterungen mit einem tieferen Steuerfuss für die Staatssteuern gewähren. Das belastet die Gemeinden nicht. Trotzdem werden die **Steuerausfälle** im Jahr 2008 für die Gesamtheit der **Einwohnergemeinden** rund **40 Mio. Franken** betragen. Der Grossteil der Gemeinden wird diese Ausfälle verkraften können, ohne den Steuerfuss (wieder) zu erhöhen.

### Wer profitiert? Gibt es auch Verlierer?

Die Erleichterungen bei der Einkommenssteuer und die Senkung des Steuerfusses kommen allen Personen zugute, die bisher Einkommenssteuer bezahlen. Die Entlastungen sind zwar nicht gleichmässig verteilt, aber im Ergebnis werden **alle weniger Staatssteuern** bezahlen müssen. Das gilt auch für die Gemeindesteuer, wenn die Gemeinde den bisherigen Steuerfuss beibehält. Wie viel die gesamten Entlastungen im Einzelfall betragen, geht aus den Tabellen hervor.

Ausnahmen sind möglich. Wenn eine Gemeinde wegen der Revision des Steuergesetzes ihren Steuerfuss anheben muss, kann für Einzelne insgesamt eine geringfügig höhere Steuerbelastung resultie-

ren. Am ehesten betroffen sind Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen von 50'000 – 90'000 Franken. Aber auch für sie steigt bei einer Erhöhung des Steuerfusses um fünf Prozentpunkte die Steuerbelastung um weniger als 1%.

### Was ändert sich sonst noch?

Verschiedene Neuerungen im Bundesrecht müssen im kantonalen Steuergesetz umgesetzt werden oder machen Anpassungen notwendig.

Die **Rechtsweggarantie** gewährleistet jeder Person bei Rechtsstreitigkeiten eine gerichtliche Beurteilung. Deshalb wird zukünftig das kantonale Steuergericht entscheiden, wo heute noch der Regierungsrat als letzte kantonale Beschwerdeinstanz amtiert.

Das neue Bundesgesetz gegen die **Schwarzarbeit** sieht ab 2008 für kleine Arbeitsentgelte ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vor. Der Arbeitgeber kann dann sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und Steuern mit der AHV-Ausgleichskasse abrechnen. Es ist der Steuersatz zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.

Die **«dringenden Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung»** klären, wann beim Verkauf einer Unternehmensbeteiligung ein Vermögensertrag besteuert wird.

Das Bundesgesetz über die **kollektiven Kapitalanlagen** erweitert die bisherige Aufsicht über die Anlagengeldfonds. Im Steuerbereich wird die bisherige Praxis in das Gesetz überführt.

**Volksschullehrer und -lehrerinnen** versteuern bisher die Hälfte ihres Lohnes am Schulort, wenn sie nicht dort wohnen. Diese verfahrensmässige Sonderregelung für eine einzige Berufskategorie soll aufgegeben werden. Schliesslich wird auch das Verfahren für den Erlass von Steuerschulden gestrafft. Neu entscheidet nur noch das Finanzdepartement über den Erlass der Staatssteuer.

### Vorlage 2

Die Vorlage mildert in einem weiteren Schritt die Belastung mit der **Vermögenssteuer** und entlastet juristische Personen von der **Gewinnsteuer**.

Sofern die Kantonsfinanzen weiterhin im Lot sind, wird ab 2012 die Vermögenssteuer von maximal 1,5‰ auf maximal 1‰ gesenkt werden. So kann die Attraktivität des Kantons Solothurn für vermögende Personen längerfristig hergestellt werden. Das gleiche Ziel wird mit der Senkung des Gewinnsteuersatzes von 9% auf 8,5% angestrebt.

Diese beiden Massnahmen haben einen zusätzlichen Minderertrag von 12 Mio. Franken beim Kanton und von 14 Mio. Franken bei den Gemeinden zur Folge.

### Was spricht dagegen?

Eine Minderheit des Kantonsrates hat die Revision hauptsächlich aus den folgenden zwei Gründen abgelehnt:

- Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung stellt ein Privileg für wirtschaftlich besser Gestellte dar. Davon können nur Personen profitieren, die Steuerentlastungen überhaupt nicht nötig haben. Weil die im Unternehmen mitarbeitenden Aktionäre sich höhere Dividenden ausschütten lassen, werden sie tiefere Löhne beziehen. Das schwächt die Sozialwerke, die mit Lohnprozenten finanziert werden, insbesondere die AHV und die IV.

- Die beschlossenen Entlastungen bei der Vermögenssteuer begünstigen Reiche übermässig. Sie gehen viel zu weit, um eine angemessene Belastung im Bereich des schweizerischen Mittels zu erreichen.
- Die Mittel, auf die der Kanton mit diesen beiden Massnahmen verzichtet, könnte er wirkungsvoller für die Verbesserung der individuellen Verbilligung der Krankenkassenprämien einsetzen.

### Empfehlung von Regierungsrat und Kantonsrat

Regierungsrat und die überwiegende Mehrheit des Kantonsrates empfehlen Ihnen ein **JA** zu beiden Vorlagen. Sie bilden zusammen ein wirkungsvolles und finanziell verkraftbares Paket zur Entlastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und zur Stärkung der solothurnischen Wirtschaft.

### Was bedeutet ... ?

**Steuersatz** Im Steuergesetz festgelegter Massstab für die Berechnung der Steuer. Er wird in der Regel in Prozenten (Einkommen) oder Promillen (Vermögen) ausgedrückt. Er kann fest sein oder mit zunehmender Höhe des Einkommens oder Vermögens ansteigen (→ Progression). Aus der Multiplikation des Einkommens oder Vermögens mit dem Steuersatz ergibt sich die einfache Staatssteuer.

**Steuerfuss** Prozentsatz, mit dem die einfache Staatssteuer multipliziert wird, um den tatsächlichen Steuerbetrag zu berechnen. Der Kantonsrat und die Gemeindeversammlung legen den Steuerfuss alljährlich fest, um die Steuereinnahmen den Bedürfnissen anzupassen.

**Progression** Die Steuertarife bei der Einkommens- und Vermögenssteuer sind so ausgestaltet, dass sich der Steuersatz mit steigendem Einkommen bis zu einer bestimmten Grenze erhöht. Höhere Einkommen und Vermögen werden nicht nur betragsmässig sondern auch prozentual stärker belastet.

**Kalte Progression** Wer dank Teuerungsausgleich mehr Lohn erhält, wird wirtschaftlich nicht leistungsfähiger, weil damit nur der Verlust an Kaufkraft korrigiert wird. Trotzdem gerät er in eine höhere Progression. Diese sogenannte kalte Progression kann ausgeglichen werden, indem man die Steuertarife im Ausmass der Teuerung streckt und die Abzüge erhöht.

**Splitting** Eine Methode, um Verheiratete im Verhältnis zu Alleinstehenden sachgerecht zu entlasten. Beim **Vollsplitting** wird das Einkommen des Ehepaares für die Bestimmung des Steuersatzes durch 2 geteilt. Das bedeutet, dass ein Ehepaar mit einem Einkommen von 100'000 Franken zum gleichen Satz besteuert wird wie ein Alleinstehender mit einem Einkommen von 50'000 Franken. Das Ehepaar bezahlt im Ergebnis gleich viel Steuern wie zwei Alleinstehende zusammen mit einem Einkommen von je 50'000 Franken. Beim **Teilsplitting** ist der Divisor (Teiler) kleiner als 2, in der Regel 1,7 bis 1,9. Beim Teilsplitting mit Divisor 1,9 gilt für ein Einkommen von 100'000 Franken der Satz für ein Einkommen von 52'631 Franken. Es geht davon aus, dass Ehepaare dank des gemeinsamen Haushalts gegenüber Alleinstehenden gewisse Einsparungen erzielen können und die Einkommen der beiden Gatten selten genau gleich gross sind.

**Wirtschaftliche Doppelbelastung** Wenn eine Kapitalgesellschaft Gewinne erzielt und sie den Beteiligten (Aktionären) ausschüttet, werden diese Gewinne einmal in der Gesellschaft selbst mit der Gewinnsteuer erfasst. Ein zweites Mal müssen die Anteilsinhaber sie als Vermögensertrag versteuern. Diese doppelte Steuerbelastung übersteigt in der Regel 50% der erwirtschafteten Gewinne, weshalb sie vielfach zurückbehalten werden, obwohl das Unternehmen die Mittel nicht benötigt. Diese werden dadurch nicht effizient eingesetzt und machen die Gesellschaft „schwer“, was die Unternehmensnachfolge schwierig gestalten oder gar vereiteln kann.





### Wie wirken sich die Entlastungen aus?

Die Tabellen zeigen die Gesamtbelastung mit **Staats- und Gemeindesteuern** (ohne Kirchensteuer) gemäss bisherigem und revidiertem Steuergesetz. Bei der Staatssteuer ist berücksichtigt, dass der Kantonsrat den Steuerfuss von bisher 108% auf 105% senken will. Die Gemeindesteuer ist unverändert mit einem Steuerfuss von 117% gerechnet, der dem kantonalen Durchschnitt entspricht.

#### Alleinstehende

| steuerbares Einkommen bisher | Einkommenssteuer bisher | Einkommenssteuer neu | Entlastung in Fr. | Entlastung in % |
|------------------------------|-------------------------|----------------------|-------------------|-----------------|
| 10'000                       | 193.50                  | 0.00                 | 193.50            | 100.00%         |
| 20'000                       | 1'289.15                | 1'176.60             | 112.55            | 8.73%           |
| 30'000                       | 3'124.00                | 2'841.60             | 282.40            | 9.04%           |
| 40'000                       | 5'101.00                | 4'850.70             | 250.30            | 4.91%           |
| 50'000                       | 7'126.00                | 6'959.70             | 166.30            | 2.33%           |
| 60'000                       | 9'347.50                | 9'168.60             | 178.90            | 1.91%           |
| 70'000                       | 11'607.85               | 11'388.60            | 219.25            | 1.89%           |
| 80'000                       | 13'927.40               | 13'708.50            | 218.90            | 1.57%           |
| 90'000                       | 16'447.40               | 16'039.50            | 407.90            | 2.48%           |
| 100'000                      | 18'967.40               | 18'392.70            | 574.70            | 3.03%           |
| 120'000                      | 24'217.55               | 23'498.70            | 718.85            | 2.97%           |
| 150'000                      | 32'216.30               | 31'157.70            | 1'058.60          | 3.29%           |
| 200'000                      | 45'547.55               | 43'922.70            | 1'624.85          | 3.57%           |
| 250'000                      | 59'809.60               | 56'687.70            | 3'121.90          | 5.22%           |
| 300'000                      | 74'209.60               | 69'452.70            | 4'756.90          | 6.41%           |
| 400'000                      | 99'000.00               | 93'006.90            | 5'993.10          | 6.05%           |
| 500'000                      | 123'750.00              | 116'316.90           | 7'433.10          | 6.01%           |

#### Verheiratete

| steuerbares Einkommen bisher | Einkommenssteuer bisher | Einkommenssteuer neu | Entlastung in Fr. | Entlastung in % |
|------------------------------|-------------------------|----------------------|-------------------|-----------------|
| 20'000                       | 423.45                  | 0.00                 | 423.45            | 100.00%         |
| 30'000                       | 1'318.05                | 1'072.15             | 245.90            | 18.66%          |
| 40'000                       | 2'743.45                | 2'530.80             | 212.65            | 7.75%           |
| 50'000                       | 4'577.50                | 4'138.10             | 439.40            | 9.60%           |
| 60'000                       | 6'564.40                | 5'936.15             | 628.25            | 9.57%           |
| 70'000                       | 8'623.15                | 7'934.15             | 689.00            | 7.99%           |
| 80'000                       | 10'707.55               | 10'038.75            | 668.80            | 6.25%           |
| 90'000                       | 12'867.55               | 12'147.75            | 719.80            | 5.59%           |
| 100'000                      | 15'027.55               | 14'290.05            | 737.50            | 4.91%           |
| 120'000                      | 19'463.85               | 18'730.15            | 733.70            | 3.77%           |
| 150'000                      | 26'281.35               | 25'556.55            | 724.80            | 2.76%           |
| 200'000                      | 39'588.65               | 37'473.50            | 2'115.15          | 5.34%           |
| 250'000                      | 53'180.20               | 50'238.60            | 2'941.60          | 5.53%           |
| 300'000                      | 66'792.70               | 63'003.60            | 3'789.10          | 5.67%           |

|         |            |            |           |       |
|---------|------------|------------|-----------|-------|
| 400'000 | 94'017.70  | 88'533.60  | 5'484.10  | 5.83% |
| 500'000 | 121'242.70 | 114'063.60 | 7'179.10  | 5.92% |
| 750'000 | 185'625.00 | 174'358.80 | 11'266.20 | 6.07% |

## Gesetzestext

**Darüber stimmen Sie ab:**

## *Kantonsratsbeschluss*

Vom 27. Juni 2007

Nr. RG 038a/2007

### Vorlage 1

**Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, Steuerentlastungen bei den Einkommens, Vermögens- und Kapitalsteuern; Anpassungen an Bundesrecht und Verfahrensänderungen**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 130 ff. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. März 2007 (RRB Nr. 2007/352), beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Die Quellensteuer und die Personalsteuer werden nur als ganze Steuer erhoben.

§ 11<sup>bis</sup> Absatz 1 ist aufgehoben und die Marginalie lautet neu:

*§ 11<sup>bis</sup>. 3<sup>bis</sup>. Übernahme von Verlusten aus dem Ausland*

§ 26 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 lauten neu:

<sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 614.11.

b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965<sup>3)</sup> an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.

<sup>2</sup> Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006<sup>4)</sup> (KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind nur steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

§ 26<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 26<sup>bis</sup>. 4<sup>bis</sup>. *Besondere Fälle*

<sup>1</sup> Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 26 Absatz 1 Buchstabe b gilt auch:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20% verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 170 Absatz 1, 171 und 172 nachträglich besteuert;
- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

<sup>2</sup> Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

§ 41 Absatz 1 Buchstabe d wird eingefügt:

- d) die nachgewiesenen Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren, die wegen Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität der Eltern durch Dritte betreut werden, jedoch höchstens 6'000 Franken je Kind;

§ 41 Absatz 2 Buchstaben a und b lauten neu:

<sup>2</sup> Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,

- a) bis zu 5'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) bis zu 2'500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;

---

<sup>3)</sup> SR 642.21.

<sup>4)</sup> SR 951.31.

§ 43 Absatz 1 Buchstabe b wird aufgehoben.

§ 44 lautet neu:

*§ 44. V. Steuerberechnung*

*1. Steuersätze*

<sup>1</sup> Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| 0.00% von den ersten    | 10'000 Franken  |
| 5.00% von den nächsten  | 3'000 Franken   |
| 6.00% von den nächsten  | 4'000 Franken   |
| 7.00% von den nächsten  | 7'000 Franken   |
| 8.00% von den nächsten  | 6'000 Franken   |
| 9.00% von den nächsten  | 6'000 Franken   |
| 9.50% von den nächsten  | 14'000 Franken  |
| 10.00% von den nächsten | 20'000 Franken  |
| 10.50% von den nächsten | 28'000 Franken  |
| 11.50% von den nächsten | 212'000 Franken |

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

<sup>2</sup> Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das gesamte Einkommen durch den Divisor 1,9 geteilt

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,
- b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,
- c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren.

<sup>3</sup> Für ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Schweiz beträgt der Steuersatz die Hälfte des für das Gesamteinkommen massgebenden Satzes, sofern die Beteiligung am Kapital der Gesellschaft oder Genossenschaft mindestens 10% beträgt. Beteiligungen von Steuerpflichtigen, die in ungetrennter Ehe leben, werden zusammen gerechnet.

<sup>4</sup> Die Steuersätze gemäss Absatz 1 und 2 werden aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

§ 45 Absätze 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup> Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 5% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarfstufen in § 44, die allgemeinen Abzüge in § 41 und die Sozialabzüge in § 43 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an.

<sup>2</sup> Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2008; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2010.

§ 47<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 47<sup>bis</sup> c) Kleine Arbeitsentgelte*

<sup>1</sup> Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, für die der Arbeitgeber die Steuer im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005<sup>5</sup>) entrichtet, beträgt die Steuer 4,5% der Bruttoeinkünfte. Übrige Einkünfte, allfällige Berufskosten und Sozialabzüge werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Mit der Steuer nach Absatz 1 sind sämtliche Staats- und Gemeindesteuern auf diesen Einkünften abgegolten.

§ 48 Absatz 1 Buchstabe e lautet neu:

e) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Absatz 1 Buchstabe e-<sup>bis</sup> genannten juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 90 Absatz 1 Buchstabe I.

§ 58 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Der Grundstückgewinnsteuer wird der Einkommenssteuertarif nach § 44 Absatz 1 zugrunde gelegt; massgebend ist der Steuersatz, der sich für den Gewinn aus jeder Veräusserung allein ergibt.

§ 66 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei. Dagegen ist Fahrnis, die zum Privatvermögen gehört, wie Fahrzeuge, Sammlungen und Vermögenswerte mit Kapitalanlagecharakter, steuerbar.

§ 67 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und ihrem direktem Grundbesitz steuerbar.

§ 72 lautet neu:

#### *§ 72. 2. Steuersätze*

Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

1,00 Promille von den ersten 50'000 Franken

1,50 Promille von den nächsten 50'000 Franken

2,00 Promille von den nächsten 50'000 Franken

Für Vermögen ab 150'000 Franken beträgt die Steuer 1,5 Promille.

§ 84 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Als juristische Personen werden besteuert

a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG<sup>6</sup>) werden als Kapitalgesellschaften besteuert.

b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen. Den übrigen juristischen Personen sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Artikel 58 KAG gleichgestellt.

§ 86<sup>bis</sup> Absatz 1 ist aufgehoben und die Marginalie lautet neu:

---

<sup>5</sup>) SR 822.41.

*§ 86<sup>bis</sup>. 2<sup>bis</sup>. Übernahme von Verlusten aus dem Ausland*

§ 90 Absatz 1 Buchstabe l lautet neu:

- l) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.

§ 95 Marginale und Absatz 3 lauten neu:

*§ 95. 5. Sondervorschriften für Vereine, Stiftungen und kollektive Kapitalanlagen*

<sup>3</sup> Die kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 84 Absatz 1 Buchstabe b unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

§ 107 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

§ 108 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 0,8 Promille. Eigenkapital unter 200'000 Franken wird nicht besteuert.

§ 114 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen im Sinne von § 114<sup>bis</sup> einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach § 47<sup>bis</sup> besteuert werden.

§ 115 lautet neu:

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114<sup>bis</sup>–114<sup>quater</sup>. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach § 47<sup>bis</sup> besteuert werden.

§ 145 Absatz 1 Buchstabe d lautet neu:

- d) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

§ 149 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung können der Steuerpflichtige, das Finanzdepartement und die beteiligte Gemeinde, gegen Verfügungen über Fristerstreckungen und Beweisauflagen kann der Steuerpflichtige bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erheben.

§ 153 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Liefert er die Steuer nicht ab, haften bei juristischen Personen die verantwortlichen Organe, wenn dies auf ihr vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.

§ 159<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 159<sup>bis</sup> VI. Verfahren bei Erhebung der Steuer auf kleinen Arbeitsentgelten

<sup>1</sup> Die §§ 153 – 159 gelten, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, sinngemäss auch für die Steuer, die gemäss § 47<sup>bis</sup> auf kleinen Arbeitsentgelten erhoben wird.

<sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuer periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

<sup>3</sup> Die AHV-Ausgleichskasse stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist die einkassierten Steuerbeträge an das Kantonale Steueramt.

<sup>4</sup> Die Bezugsprovision nach § 153 Absatz 4 steht der AHV-Ausgleichskasse zu.

§ 164<sup>bis</sup>, Marginalie sowie die Absätze 1 und 3 lauten neu:

§ 164<sup>bis</sup>. VI. Beschwerde an das Bundesgericht

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Kantonalen Steuergerichtes können der Steuerpflichtige, das Kantonale Steueramt und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt für das Beschwerdeverfahren das Bundesrecht.

§ 178 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 183 Absätze 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.

§ 179 Absatz 4 ist aufgehoben.

§ 182 Absatz 3 ist aufgehoben.

§ 183 Absatz 5 wird angefügt:

<sup>5</sup> Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 183<sup>bis</sup> wird eingefügt:

§ 183<sup>bis</sup>. IV<sup>bis</sup>. Zins- und Gebührenrechnungen

<sup>1</sup> Gegen die Berechnung von Zinsen und Gebühren kann der Steuerpflichtige bei der Behörde, die sie in Rechnung gestellt hat, innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Diese entscheidet aufgrund der Akten über die Einsprache.

<sup>2</sup> Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen mit Rekurs beim Kantonalen Steuergericht angefochten werden.

§ 184 Absatz 2 lautet neu:



<sup>2</sup> Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie kann innert 30 Tagen mit Rekurs an das Kantonale Steuergericht angefochten werden. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 186 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Verweigert die Veranlagungsbehörde die Bescheinigung, so kann dagegen innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.

§ 187 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinden durch das Kantonale Steueramt und gegen die Kostenüberwälzung auf die Bürger- und Kirchgemeinden durch die Einwohnergemeinden können die beteiligten Gemeinden innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnungen schriftlich Beschwerde beim Finanzdepartement und gegen dessen Entscheid innert der gleichen Frist Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

§ 200 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 202 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

§ 215 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Vor Bezahlung der Steuer kann die Amtschreiberei den Eintrag in das Grundbuch verweigern. Dagegen kann innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.

§ 249 Absatz 4<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>4bis</sup> Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a beanspruchen kann.

§ 250 Absatz 2 Buchstaben b und c sind aufgehoben.

§ 255 Absatz 3, 2. Satz lautet neu:

<sup>3</sup> ... Gegen den Entscheid kann der Steuerpflichtige Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

### III.

Der Kantonsrat unterstellt den Beschluss von sich aus gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k der Verfassung des Kantons Solothurn der Volksabstimmung.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

## ***Kantonsratsbeschluss***

Vom 27. Juni 2007

Nr. RG 038b/2007

### **Vorlage 2**

#### **Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, Steuerentlastungen bei der Vermögens- und der Gewinnsteuer**

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 130 ff. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>7)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. März 2007 (RRB Nr. 2007/352), beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>8)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 72 lautet neu:

#### ***§ 72. 2. Steuersätze***

Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

0,75 Promille von den ersten 50'000 Franken

1,00 Promille von den nächsten 50'000 Franken

1,25 Promille von den nächsten 50'000 Franken

Für Vermögen ab 150'000 Franken beträgt die Steuer 1,0 Promille.

§ 97 soll lauten:

#### ***§ 97. II. Steuerberechnung***

##### ***1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im allgemeinen***

Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn und 8,5% auf dem verbleibenden Reingewinn.

### **II.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er setzt die Änderungen auf den 1. Januar eines Jahres unter der Voraussetzung in Kraft, dass die Staatsrechnung in der Bilanz per 31. Dezember des

---

<sup>7)</sup> BGS 111.1.

<sup>8)</sup> BGS 614.11.

zweiten vorhergehenden Jahres ein Eigenkapital ausweist, frühestens auf den 1. Januar 2012, sofern die Staatsrechnung 2010 ein Eigenkapital ausweist.

### III.

Der Kantonsrat unterstellt den Beschluss von sich aus gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe k der Verfassung des Kantons Solothurn der Volksabstimmung.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zu beiden Vorlagen.**

Herausgegeben von der Staatskanzlei